

NEU Stand 16.07.2020

Hinweise zur Rücktrittsregelung/„Freiversuch“

Unter Berücksichtigung der sich normalisierenden aktuellen Lage hebt das Landesprüfungsamt die Möglichkeit auf, den Rücktritt vom Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Physikum) ohne weitere Nachweise aus „Corona-Gründen“ zu erklären. Grundsätzlich gelten wieder die normalen Rücktrittsregelungen, die mit der Zulassung und Ladung bekanntgegeben werden (s. u.). Im Krankheitsfall bedeutet dies, dass zunächst wieder der Haus-/Facharzt aufgesucht wird und dann der Amtsarzt. Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung eines Rücktritts aus Krankheitsgründen ist das amtsärztliche Attest. Nur wenn das Gesundheitsamt nachweislich keine, oder nur verspätete Termine vergibt, reicht ausnahmsweise eine haus-/fachärztliche Bescheinigung unter Angabe der Diagnose als Nachweis aus. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft jedoch ausschließlich das Landesprüfungsamt.

Die Möglichkeit eines „Freiversuches“ sehen die aktuellen Corona-Anpassungen der Approbationsordnung nicht vor. Dieses gilt nur für den Erwerb von Leistungsnachweisen an der Universität, soweit diese das in ihren eigenen Bestimmungen geregelt hat. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Antrag auf Zulassung zum Physikum bis zum 05.08.2020 schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Sofern Ihnen bis dahin sowieso noch Leistungsnachweise fehlen, ist die explizite Antragsrücknahme nicht erforderlich. Ihr Status ist dann im FACT für das Landesprüfungsamt sichtbar. Für beide Fälle gilt, dass Sie sich für den nächsten Prüfungsdurchgang mit allen Unterlagen wieder neu anmelden müssen. Es erfolgt keine automatische Anmeldung.

NEU Stand 12.06.2020

Allgemeine Hinweise zur Ablegung des Krankenpflagedienstes

Zeiten eines Krankenpflegepraktikums bis zum 19.04.2020 werden regulär anerkannt.

Über den 19.04.2020 hinaus gilt:

Tätigkeiten, die nachweislich im Bereich der Coronahilfe erfolgen, können als Krankenpflegepraktikum anerkannt werden, wenn sie mit einem regulären ganztägig abzuleistenden Krankenpflegepraktikum vergleichbar sind. Sie haben unter krankenpflegerischer Leitung zu erfolgen. Reine Bereitschaftsdienste oder Telefondienste mit Verwaltungscharakter werden nicht anerkannt. Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die tatsächlich abgeleiteten Zeiten und die konkrete Tätigkeit ersichtlich werden. Teilzeittätigkeiten in der Coronahilfe können ggf. aufgerechnet werden. Die ausnahmsweise Anerkennung von Hilfstätigkeiten im Coronabereich in der beschriebenen Form endet mit dem laufenden Semester. Krankenpflegepraktika in anderen Bereichen sind aufgrund der laufenden Vorlesungszeit nicht zulässig.

Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) in Kiel Stand 15.05.2020

Allgemeine Informationen für Studierende der CAU zu Kiel, die im Sommersemester 2020 am Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1, Physikum) teilnehmen möchten

Ausgehend davon, dass wegen der Corona-Pandemie keine persönliche Anmeldung stattfinden wird, ist eine Anmeldung ausschließlich auf postalischem Weg möglich. Wer in einer Gruppe zusammen geprüft werden möchte (max. vier Personen) reicht bitte die Anmeldeunterlagen für alle Personen zusammen ein. Sie können auch den Amtsbriefkasten des Landesamtes in der Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, dazu nutzen. Damit wir die Übersicht über die einzelnen Gruppen behalten, hat die Fachschaft eine entsprechende Liste erarbeitet, in die Sie sich eintragen können (https://docs.google.com/spreadsheets/d/1J8E-qFysuSt-MRhZPSz0xd3q1S4uqdl_u3_Z83xZ3YLo/edit?usp=sharing).

Die Liste können wir ebenfalls einsehen und nach Durchsicht der eingereichten Anträge mit einem Hinweis auf Eingang und Vollständigkeit ergänzen. Damit haben Sie eine Anmeldebestätigung über den fristgerechten Eingang Ihres Antrags bis zum 10. Juni 2020. Es wird angeregt, dass möglichst viele Antragsunterlagen extern gesammelt und dann nach vorheriger Absprache im Landesamt abgegeben werden. Ebenso kann dann die Rückgabe der nicht mehr benötigten Unterlagen erfolgen. Dieses muss jedoch von Ihnen selbstständig organisiert werden. Ansonsten ist mit den eingereichten Anträgen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Bekanntmachung für Anmelde- und Nachreichfristen, Anträge mit einer Liste der einzureichenden Unterlagen und Meldebelege finden Sie auf der Homepage der CAU und der Homepage des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein (www.lasd.landsh.de dann geht es weiter bei Gesundheitsberufe-Arzt/Ärztin- Downloads)

Ausfüllen des Antrags M1 Kiel

Die erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich in amtlich beglaubigter Kopie oder im Original einzureichen. Abweichend davon können in einfacher Kopie vorgelegt werden: Examenszeugnisse und Anrechnungsbescheide, die vom Landesprüfungsamt Schleswig-Holstein ausgestellt wurden, Geburtsurkunden. Sollten keine beglaubigten Kopien vorhanden sein, dann reichen ausnahmsweise auch einfache Kopien, die aber nach der Bearbeitung nicht zurückgeschickt, sondern vernichtet werden. Die Studienverlaufsbescheinigung legen Sie als Ausdruck bei. Der Antrag und der Meldebeleg (grün) zur Übermittlung Ihrer Daten und Noten an das IMPP sind **vorab vollständig auszufüllen**.

Punkt 1. Meldebeleg (grün) damit ist KEINE Meldebescheinigung gemeint, sondern der Meldebeleg, mit dem Ihre Daten dem IMPP gemeldet werden.

Punkt 2. u. 3. Geburts-/Abstammungsurkunde/Eheurkunde. Die Eheurkunde ist nur erforderlich, wenn sich durch die Ehe Ihr Name geändert hat. Es werden neben Nachweisen in deutscher Sprache auch englische, französische und spanische Nachweise ohne Übersetzung akzeptiert. Dokumente in anderen Sprachen müssen vorher übersetzt werden.

Punkt 4. Abiturzeugnis.

Punkt 5. Studienverlaufsbescheinigung über alle medizinischen Fachsemester ggf. auch anderer Universitäten, fügen Sie als Ausdruck bei und tragen diesen in die Tabelle 5. a) ein. 5. b) Hier handelt es sich um Bescheinigungen des Landesprüfungsamtes über offiziell angerechnete Scheine/Semester.

Punkt 7. Wahlfach Die Note wird durch das Landesprüfungsamt nachgetragen, wenn sie bei der Anmeldung noch nicht bekannt ist.

Punkt 6. Leistungsnachweise (Scheine) Die Übermittlung der Leistungsnachweise erfolgt online über das medizinische Dekanat der CAU durch FACT. Sie können die bereits in FACT verbuchten Leistungsnachweise auf dem Antrag ankreuzen. Die bei der Anmeldung noch offenen Nachweise werden später durch das Landesprüfungsamt ergänzt (z. B. Note des Wahlfaches). **Bitte stellen Sie eigenverantwortlich sicher, dass die Nachweise nach Bestehen bis spätestens zum Ende der Nachreichfrist am 05. August 2020 durch das Dekanat in FACT verbucht werden.** Ansonsten kann keine Zulassung erfolgen, auch wenn der Schein bestanden wurde.

Punkt 8. Bescheinigung über die Erste-Hilfe-Ausbildung Grundsätzlich gilt der Nachweis als erworben, wenn Sie eine Ausbildung in einem der Gesundheitsfachberufe (z. B. Gesundheits- u. Krankenpfleger, Notfallsanitäter, Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Altenpfleger) haben. Dazu reichen Sie die Urkunde über die Berufsbezeichnung ein. Ansonsten ist ein Nachweis einer entsprechenden Einrichtung (z. B. DRK, Malteser, ASB, Bundeswehr San2-Lehrgang) erforderlich, der nicht älter als zwei Jahre sein sollte. Falls Sie noch keinen Erste-Hilfe-Kurs mit 9 Unterrichtseinheiten (UE) haben sollten und sich zu einem Kurs angemeldet haben, so können Sie diesen Nachweis ebenfalls bis zum 05. August 2020 nachreichen.

Punkt 9. Bescheinigungen über ein dreimonatiges Krankenpflegepraktikum Grundsätzlich gilt der Nachweis als erworben, wenn Sie eine Ausbildung in einem der Gesundheitsfachberufe (siehe § 6 ÄAppO z. B. Gesundheits- u. Krankenpfleger, Notfallsanitäter, Rettungsassistent, Altenpfleger) haben. Dazu reichen Sie die Urkunde über die Berufsbezeichnung Wenn Sie die Nachweise dem Landesprüfungsamt bereits vorgelegt und darüber eine Bestätigung erhalten haben, dann legen Sie nur diese Bestätigung in einfacher Kopie bei. Auf Grund der Verschiebung des Unterrichtsbeginns werden auch Bescheinigungen bis zum 19. April 2020 anerkannt. Sollte der Mindestzeitraum von 30 Kalendertagen unterschritten worden sein, weil Sie von der Praktikumsstelle nach Hause geschickt wurden und/oder Sie sich in Quarantäne begeben mussten, dann können zunächst für diesen Prüfungsdurchgang kleinere Zeiträume anerkannt werden, wenn Sie darüber entsprechende Nachweise der Ausbildungsstätte oder des Gesundheitsamtes vorlegen **und** die Prüfungszulassung im Sommer 2020 dadurch gefährdet würde. Grundsätzlich gilt jedoch, dass insgesamt 90 Kalendertage Pflegedienst nachgewiesen werden müssen. Die Anerkennung von Zeiten über den 19. April 2020 hinaus, die im Bereich der Coronahilfe abgeleistet werden, ist mit Vorlage eines Helfervertrages möglich. Krankenpflegedienstpraktika in anderen Bereichen sind aufgrund der laufenden Vorlesungszeit nicht zulässig.

Punkt 10. Fotos Bitte reichen Sie zwei Fotos in der entsprechenden Größe ein. Es müssen keine offiziellen Passfotos sein. Wenn Sie keine Fotos haben, kann auch darauf verzichtet werden. Sie sind keine Zulassungsvoraussetzung, sondern nur eine Arbeitshilfe für das Prüfungsamt.

Bis zum Nachreichschluss (05. August 2020) ist eine **Rücknahme des Antrags** durch schriftliche Erklärung **ohne Angabe von Gründen** möglich. Nach erfolgter Zulassung (Versand der Ladung) gelten die Regelungen der ÄAppO zu **Versäumnis und Rücktritt**, die Ihnen auch auf der Rückseite Ihrer Ladung bekannt gegeben werden.

Bitte beachten Sie: Wer **vor** Zulassung den Antrag zurückzieht oder wegen Fehlens von Nachweisen **nicht zugelassen** wird, muss sich **selbständig wieder neu anmelden**. Es erfolgt KEINE automatische Ladung. Das ist nur bei Rücktritt / Versäumnis bzw. Nichtbestehen der Prüfung der Fall. Diese Prüflinge haben bereits einen neuen Meldebeleg mit ihrer letzten Ergebnismitteilung erhalten. Dieser soll vollständig ausgefüllt und aktualisiert bis zum 10. Juni 2020 ans Landesprüfungsamt zurückgeschickt werden.

Vergessen Sie nicht, den Antrag eigenhändig zu unterschreiben! Ansonsten ist er ungültig!

Meldebeleg (grün) einige Hinweise hierzu:

Punkt 8 (Hochschule): Ihre aktuelle Universität, also CAU

Punkt 50 (Hochschule der Ersteinschreibung): unabhängig von der Fachrichtung.

Wenn es die CAU war: 1000, Staat: D

Wenn Sie im Ausland mit dem Studium begonnen haben: 9990, Staat vgl. Liste auf Rückseite

Punkt 15 (Staatsangehörigkeit): für Deutschland **D**. Ansonsten vgl. Liste auf Rückseite

Punkt 51 (Anerkennungssemester): wenn Sie keine angerechneten Semester – nicht nur einzelne Scheine-aus dem Ausland oder einem verwandten Fach hatten, einfach 0 eintragen.

Es sind **nicht** die regulären Semester Ihres Studiums gemeint, diese tragen Sie unter Punkt 18 ein.

Punkt 52 (Urlaubssemester): nur bei offizieller Beurlaubung durch die Universität, sonst 0.

Also **keine** Lernsemester mit fortlaufender Einschreibung!

Punkt 19/20 Hier tragen Sie die Anschrift für die Ergebnismitteilung ein. Diese kann abweichend von der Anschrift im Antragsformular für die Zusendung der Ladung sein.

Punkt 22 (Bundesland der HZB): Schlüsselliste auf Rückseite

Punkt 53 (Landkreis der HZB): Liste muss im Internet eingesehen werden unter (<https://www.impp.de/for-mulare/schluesselverzeichnis.html>).

Leider sieht das IMPP versehentlich nur vier Kästchen vor, die Zahlen sind jedoch **fünfstellig**. Daher die erste Zahl bzw. Null einfach vor das erste Kästchen schreiben.

Punkt 21 (Art der HZB): Liste auf Rückseite

Punkt 24: bitte Durchschnittsnote **und** Gesamtpunktzahl eintragen.

Wenn Ihre Unterlagen alle vollständig sind, erhalten Sie nach Ende der Nachreichfrist eine offizielle Zulassung und Ladung zur Prüfung und eine Übersicht über die mündlich-praktische Prüfung. Dort finden Sie auch Regelungen zum Rücktritt von einem Prüfungsteil z. B. im Falle von Erkrankung. Es wird durch das Landesprüfungsamt geprüft, ob es sich im Sinne des Gesetzes um einen wichtigen Rücktrittsgrund handelt. Nicht jede Krankheit fällt darunter. So sind z. B. sog. Dauerleiden und Erkrankungen, die durch Prüfungsangst/Prüfungsstress verursacht werden, ausgeschlossen. Es wird außerdem genau nachgerechnet, ob es sich nicht um einen „kalkulierten“ Rücktritt handelt. Wenn am ersten (noch gesunden) Tag die Punktzahl bereits so niedrig war, dass ein Bestehen auch durch ein gutes Ergebnis am zweiten Tag unwahrscheinlich ist, dann spielt die Erkrankung keine Rolle mehr und der Rücktritt wird nicht genehmigt. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte direkt ans Landesprüfungsamt, damit wir gemeinsam eine Lösung finden.

Bitte bedenken Sie, dass Anmelde- und Prüfungsverfahren durch Änderung der jeweiligen aktuellen Lage und gesetzlichen Rahmenbedingungen kurzfristig angepasst werden müssen. Das Landesprüfungsamt ist bestrebt, Sie immer zeitnah zu informieren. Bitte informieren Sie sich daher regelmäßig auf den entsprechenden Homepages der Universitäten und des Landesamtes.

Ihr Landesprüfungsamt

Gez. Corinna Heim